

15. Einfluß der Preissteigerung infolge Krieges auf Lieferungsverträge über Auslandware im Großhandel. Unmöglichkeit der Leistung bei Gattungssachen. Befreiung nach Treu und Glauben im Verkehr? Wer trägt die Kriegsgefahr?

BOB. §§ 279, 242, 157.

II. Zivilsenat. Ur. v. 25. Februar 1919 i. S. B. (Bekl.) w. Berliner Maschinenbau-Aktiengesellschaft vorm. C. Schw. (Kl.). Rep. II. 353/18.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin kaufte am 10. Juni 1914 durch den Berliner Vertreter der in Wien wohnenden Beklagten 300 Blöcke Bankzinn zum Preise von 299,50 M für 100 kg frei Haus für Anfang November 1914. Auf Anfragen der Klägerin im September 1914, wann sie das Zinn geliefert erhalten werde, verweigerte die Beklagte wiederholt die Erfüllung des Vertrags unter Berufung darauf, daß ihr die Lieferung unmöglich oder zum mindesten so erschwert sei, daß sie ihr nicht zugemutet werden könne. Die Klägerin antwortete, daß sie auf Lieferung bestche, und drohte am 23. November 1914 an, sich das gekaufte Zinn anderweit zu beschaffen, die Beklagte aber für den entstehenden Schaden verantwortlich zu machen. Da die Beklagte bei ihrer Weigerung verharrete, erhob die Klägerin in verschiedenen, nachmals miteinander verbundenen Klagen Schadensansprüche.

Die Vorinstanzen gaben diesen Ansprüchen im wesentlichen statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

## Gründe:

„Das Berufungsgericht hat der Entscheidung des Klagenspruchs deutsches Recht zugrunde gelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Aus der Feststellung des Landgerichts, daß die Parteien darüber einig seien, in Ansehung des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags sei deutsches Recht anzuwenden, und aus dem Festhalten dieses Standpunktes in der Berufungsinstanz konnte im Zusammenhalt mit dem Umstand, daß der Vertrag durch einen in Deutschland wohnenden Vertreter der Beklagten abgeschlossen worden war, das Berufungsgericht mit Recht entnehmen, daß sich die Parteien beim Vertragschluß stillschweigend der Herrschaft des deutschen Rechtes unterworfen haben. Die Befugnis der Beteiligten, das für ihr Vertragsverhältnis maßgebende Recht zu bestimmen, findet aber im vorliegenden Falle an entgegenstehenden zwingenden Vorschriften weder des deutschen noch des österreichischen Rechtes eine Grenze.

Das gehandelte, von der in holländischem Besitz befindlichen, im malayischen Archipel gelegenen Insel Banta stammende Zinn, Bantazinn, ist auch zutreffend als ein der Gattung nach bestimmter Gegenstand der Schuldverpflichtung der Beklagten anzusehen. War zwar dieser Gegenstand nach seiner Herkunft innerhalb der Gattung Zinn im allgemeinen bestimmt, so war doch eine nähere Bestimmung auf einen einzelnen Gegenstand aus dem gesamten auf der Insel Banta erbeuteten Zinn nicht getroffen. Solange daher aus dieser begrenzten Gattung die der Klägerin im Vertrage vom 10. Juni 1914 verkaufte Leistung von 300 Blöcken möglich war, hat die Beklagte die Nichtleistung nach § 279 BGB zu vertreten ohne Rücksicht darauf, ob ihr an dem Unermögen zur Leistung ein Verschulden zur Last fällt. Insbesondere verneint das Berufungsgericht unter einwandfreier Begründung, daß eine weitere Beschränkung des Vertragsgegenstandes auf das in Amsterdam von der holländischen Regierung zur Auktion gestellte Bantazinn eingetreten sei. Die hiergegen vorgebrachten Revisionsangriffe richten sich gegen die Auslegung des Vertrags, die dem Tatrichter zusteht und einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt. Aus dem bloßen Umstand, daß der Großhandel handelsüblich die Zinnverkäufe nur bei den Auktionen in Amsterdam vornimmt und die Klägerin diesen Brauch kannte, folgt noch nicht mit Notwendigkeit, daß auch der Leistungsgegenstand auf das von der Beklagten selbst in Amsterdam ersteigerte Zinn beschränkt sein sollte. Das Berufungsgericht hat nun für erwiesen angenommen, daß die objektive Möglichkeit der Lieferung vorhanden war. Daß die Möglichkeit der Lieferung im physischen Sinne vorlag, wird von der Beklagten selbst nicht bestritten. Bantazinn war in der Welt noch vorhanden, und zwar in Mengen, die nicht nur zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Klägerin, sondern auch zu der gegenüber allen anderen Kunden der Beklagten ausreichten. Das Be-

rufungsgericht stellt aber auch fest, daß diese Mengen für die Beklagte greifbar waren. Es führt aus: „Hätte die Beklagte sich bei Zwischenhändlern und auf der Septemberruktion in Holland besser eingebedt, so würde sie bei Berücksichtigung der noch auf der Auktion erwerbbar gebliebenen großen Zinnmenge von etwa 40000 Blöcken und der anderweit bei Zwischenhändlern greifbar gewesen, aus den klägerischen Deckungskäufen, den weiteren bei der Klägerin eingegangenen Angeboten und den eigenen späteren Abschüssen der Beklagten ersichtlichen Zinnmengen sowie unter Heranziehung ihres nach Ansicht des Sachverständigen B. immerhin nicht unbedeutenden eigenen Lagers zur Lieferung der verhältnismäßig kleinen Zinnmenge an die Klägerin ohne Vernachlässigung ihrer weiteren Lieferungsverpflichtungen in der Lage gewesen sein.“ Wenn das Berufungsgericht dann hinzufügt, diese Lieferungsverpflichtung sei „umso mehr“ vorhanden gewesen, als der Beklagten nicht das Recht zuerkannt werden könne, diejenigen Abschlüsse, die sie erst nach dem 10. Juni 1914 getätigt habe, vor der Fälligkeit der klägerischen Ansprüche zu befriedigen, so ist dieser Ausspruch in solcher Allgemeinheit zwar rechtsirrig, vermag aber die bereits ohne Rücksicht auf jene Abschlüsse getroffene Feststellung der Befriedigungsmöglichkeit aller Ansprüche an die Beklagte nicht zu erschüttern. Was die Revision gegen diese Beweisannahmen des Berufungsgerichts einwendet, bewegt sich lediglich auf dem Gebiete der Beweiswürdigung in Angriffen gegen tatsächliche Feststellungen, die ausreichend nach § 286 ZPO. begründet sind. Auf die hilfsweise vom Berufungsgericht herangezogenen Ermögungen, daß die Beklagte an der unterbliebenen Anschaffung des Zinnes ein Verschulden treffe, und die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision kommt es überhaupt nicht an, da nicht § 276 BGB., sondern § 279 zur Anwendung steht. Mit dieser Feststellung erlebte sich auch zugleich ein von der Beklagten im Laufe des Rechtsstreits vorgebrachter, vom Berufungsgericht allerdings nicht besonders beschriebener Einwand der Beklagten, sie sei zufolge der Unmöglichkeit, ihre Gesamtverpflichtungen zu erfüllen, mit Rücksicht auf die Interessengemeinschaft aller Gläubiger berechtigt gewesen, der Klägerin die volle Leistung zu verweigern (vgl. RGZ. Bd. 84 S. 128). Übrigens hat sie sich auch zu einer hiernach übrigbleibenden anteiligen Lieferung nicht bereit erklärt und eine gleichmäßige anteilige Verteilung der angeblich nur zur Verfügung stehenden Vorräte gar nicht vorgenommen. Von der Revision ist ein dahin zielender Angriff auch nicht erhoben worden.

Hiernach bleibt als weiterer Einwand lediglich übrig, daß zufolge der eingetretenen Preissteigerung des Bankzinses der Beklagten nicht zugemutet werden könne, den Vertrag mit der Klägerin auszuhalten, §§ 157, 242 BGB. Das Reichsgericht hat jedoch bereits ausgesprochen, daß für das Gebiet des Großhandels bei Gattungsware mit Markt-

preisen der Verkäufer schlechthin die Gefahr der Preisschwankungen übernimmt und aus dem Steigen der Preise einen Grund, von der Lieferung frei zu werden, nicht herleiten kann, RÖZ. Bd. 88 S. 172, Bd. 92 S. 322. Wenn in letzterer Entscheidung dabei als Grund die Ermägung hervorgehoben wurde, daß der Verkäufer mit diesen Preisschwankungen ebenso rechnet wie der Käufer und danach seine Preise kalkuliert, also bei der Berechnung des Preises die Risikoprämie als preisbestimmenden Faktor einsetzt, so kann dem auch nicht entgegengehalten werden, daß eine solche Berücksichtigung nur für solche Preisschwankungen stattfinden, die durch die üblichen Vorgänge auf dem Warenmarkt, durch die dem Betrieb eigentümlichen Gefahren hervorgerufen würden, nicht aber durch den Krieg, der unvermutet und von außen als ein betriebsfremdes Ereignis eingreife. Denn es kann nicht als richtig anerkannt werden, daß im Großhandel schlechthin niemals mit kriegerischen Ereignissen und den hierdurch hervorgerufenen Preissteigerungen gerechnet werde und gerechnet zu werden brauche. Das Gegenteil beweist die Vereinbarung der sogenannten Kriegsklausel in einzelnen Fällen. Besonders im Auslands-handel, wenn es sich um Einfuhr von Waren aus fremden Staaten handelt, muß der Großhandel auch mit der Möglichkeit kriegerischer Verwicklung rechnen. Es ist dann seine Sache, durch entsprechende Vereinbarungen sich von der ihm sonst nach § 279 BGB. schlechthin auferlegten Vertretungspflicht wegen bloßen Unvermögens zur Leistung, auch wenn dieses unverschuldet eintritt, frei zu machen. Überall und unterschiedslos eine stillschweigende Vereinbarung einer Kriegsklausel anzunehmen, ist nicht angängig. Dem steht die ausdrückliche Vereinbarung in besonderen Fällen, die dann überflüssig wäre, entgegen: Eine der Unmöglichkeit gleich zu achtende Schwierigkeit in der Beschaffung der Ware kommt hier nicht in Frage. Die bloße Preissteigerung aber vermag den Verkäufer, auch wenn sie ihm erheblichen Schaden bringt, von seiner vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung nicht zu befreien. Es fehlt jeder Maßstab dafür, bei welcher Höhe des Schadens eine solche Befreiung als gerechtfertigt anzusehen wäre, und dieser Mangel würde eine unerträgliche Rechtsunsicherheit herbeiführen. Die durch die hohen Preise hervorgerufene Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, die zu liefernde Ware anzuschaffen, ist niemals eine objektive Unmöglichkeit, sondern immer nur ein subjektives Unvermögen. Der Gesetzgeber hat aber in § 279 BGB. bewußt dieses bloße subjektive Unvermögen unberücksichtigt gelassen. Hiernach ist die Entscheidung des Berufungsgerichts gerechtfertigt.“